

da sie vom Streurechen reden, so könnte ich dem Deputationsgutachten nicht beitreten. Es gibt aber noch eine andere Art von Streu, und diese wird die Staatsregierung ihnen abzulassen gewiß nicht verweigern. Das ist die sogenannte Schneidestreu. Diese wird in manchen Gegenden des Landes zur Düngung und zum Einstreuen sehr zweckmäßig verwendet, und ich glaube, daß, wenn die Petenten sich bei der hohen Staatsregierung dahin verwenden, daß diese ihnen abgelassen werde, ihre Wünsche zu Abhülfe ihrer Noth wohl befriedigt werden würden; denn diese Schneidestreu besteht aus den kleinsten Zweigen und Ästchen der Nadelhölzer, die aus dem neugeschlagenen und zum Verbrennen bestimmten Holze ausgeschnitten werden. Der Brennstoff des Holzes wird dadurch nicht merklich verringert, zugleich aber eine Streu bereitet, deren Verabreichung den Waldboden nicht benachtheiligt.

Staatsminister v. Jeschau: Damit die Erklärung, welche ich vorhin abgegeben habe, nicht mißverstanden werde, erlaube ich mir, sie zu wiederholen. Sie bestand darin, daß das Gesuch unzeitig zu sein scheine, weil die Verhandlungen mit den beteiligten Gemeinden noch schweben, daß aber die Regierung, wenn sie es mit einer guten und zweckmäßigen Forstwirtschaft vereinigen könne, Streu zu verkaufen, vorzugsweise auf die Weinbergbesitzer Rücksicht nehmen würde. Die Regierung verkennt nicht, daß unter denen, welche bisher Streu bezogen haben, die Aufgebung dieses Gusses für die Weinbergbesitzer vorzugsweise lästig und drückend sein könne, weil sie selbst kein Feld haben, um Stroh zu erbauen und dieses zur Streu und Düngung zu verwenden. Die Frage aber, inwieweit es mit einer guten Forstwirtschaft vereinbar sei, Streu zu verkaufen, läßt verschiedene Ansichten zu. Die betreffenden Gemeinden werden in der Regel der Meinung sein, es sei vereinbar, die Staatsregierung aber wird in den meisten Fällen eine entgegengesetzte Ansicht haben. Ich nehme deshalb beispielsweise auf die Aeußerung des Abg. Wieland Bezug. Er ist der Ansicht, es sei unbedenklich, in den von ihm bezeichneten Fällen (kurz vor dem Holzschlage) die Streu wegzunehmen. Ich bin der entgegengesetzten Meinung, da es mir besonders wichtig erscheint, daß Flächen, die durch Abtreibung des Holzes den Winden und andern climatischen Einwirkungen mehr ausgesetzt werden, mit Streu bedeckt bleiben und nicht vollständig entblößt werden. Es ist eine alte Regel, daß die Noth zu manchen zweckmäßigen Einrichtungen führt. Auch in diesem Falle wird sie sich bewähren, und in dieser Beziehung schließe ich mich der Aeußerung des Herrn Secretair Schröder an. In vielen Landestheilen wird mit großem Nutzen Schneidestreu aus den Staatswaldungen entnommen, in andern Gegenden, namentlich in der hiesigen, hat man sich noch nicht daran gewöhnen wollen. Die Noth aber wird die Weinbergbesitzer zur Anwendung dieses Surrogats führen. Es ist vorher noch bemerkt worden, daß die Weinbergbesitzer bei Calamitäten nur ein Jahr Steuererlaß erhielten und zu hohe Steuern zu entrichten hätten. Der erste Einwurf ist nach dem Gesetz von 1834 über den Steuererlaß für Schäden an Weinbergen zu berichtigen. Daraus geht hervor, daß ihnen in mehren Fällen ein mehrjähriger Steuererlaß zu Theil wird.

Die letztere Beschwerde wird sich durch die neue Grundsteuer erledigen; denn die Weinberge werden nur niedrige Grundsteuer zu entrichten haben.

Abg. a. d. Winkel: Nach der Erklärung des Herrn Staatsministers muß ich gestehen, finde ich den Zweck der Deputation vollkommen erreicht und wüßte nicht, was der Deputation weiter zu wünschen übrig bliebe. Die Staatsregierung hat erklärt, sie wolle davon Kenntniß nehmen. Ich für meinen Theil würde selbst darauf antragen, daß man sich bei der Erklärung der Staatsregierung beruhige.

Präsident D. Haase: Es hatten sich noch die Abgg. v. Mayer und Graf Ronnow gemeldet. Ich habe aber zunächst die Frage auf das abgeänderte Deputationsgutachten zu stellen und sodann werde ich mir die Erklärung der genannten Herren Abgeordneten erbitten, ob sie darauf das Wort noch nehmen wollen.

Abg. D. v. Mayer: Nach der Erklärung der Mitglieder der vierten Deputation, daß sie von ihrem Gutachten zurücktreten, finde ich das, was ich zu sagen hatte, erledigt, und habe daher keinen Grund mehr, zu sprechen.

Abg. Graf Ronnow: Nur einige Worte über die Schneidestreu. Ich bin fest überzeugt, daß die Schneidestreu der alljährlichen Holzschläge der Landwirthschaft zugewendet werden sollte. Es würde damit manches Verlangen nach Reststreu befriedigt, und überhaupt dadurch der Dekonomie, sowie den Weinbergen ein großer Nutzen verschafft werden. Die Abgabe von Schneidestreu aber ist dem Walde gänzlich unschädlich.

Abg. Naundorf: Ich bin nicht der Meinung, daß Moos und Nadelstreu aus den jungen Beständen der Staatswaldungen ohne Nachtheil entnommen werden kann, wohl aber könnte die Heide aus allen Beständen ohne Nachtheil abgegeben werden; sie dient nicht, wie die Moosstreu, dem Holz als schützende Decke, sondern sie ist ein den Boden durchwurzelndes und ausaugendes Gewächs, und es dürfte dessen Wegnahme anzurathen sein, vorzüglich, da es sich häufig vorfindet. Was nun das Entnehmen der Moosstreu aus in kurzer Zeit zu schlagenden Beständen betrifft, so bin ich ganz der Meinung des Abg. Wieland. Wird sie nicht entnommen, so ist es oft der Fall, daß in der liegen gebliebenen Streu der Rüsselkäfer sich ausbildet und den Culturen viel Schaden macht, ja sie wohl gar vernichtet, was nicht der Fall ist, wenn die Streu entnommen wird. Es sind dies practische Erfahrungen, die wohl jedem Forstmann vorgekommen sind, und ich wünsche, daß darauf Rücksicht genommen werde.

Abg. v. Gablenz: Ich trage auf Schluß der Debatte an.

Präsident D. Haase: Da sich Niemand weiter gemeldet hat, so kann ich zur Abstimmung über das Deputationsgutachten übergehen: „Die Kammer möge bei der Erklärung der Staatsregierung Beruhigung fassen.“ Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Sonach wäre der Gegenstand erledigt. Wir kommen nun auf den Bericht der ersten Deputation